



HESSISCHER LANDTAG

30. 04. 2024

Kleine Anfrage

**Yanki Pürsün (Freie Demokraten), Moritz Promny (Freie Demokraten) und
Marion Schardt-Sauer (Freie Demokraten) vom 13.02.2024**

Lagebild zum Verfahrensausgang bei Angriffen auf Einsatzkräfte

und

Antwort

Minister der Justiz und für den Rechtsstaat

Vorbemerkung Fragesteller:

Nach der Berichterstattung der Frankfurter Rundschau vom 30.01.2024 („Leider keine Einzelfälle“: Frankfurter Feuerwehr beklagt tätliche Angriffe) stellen derartige Attacken laut der Frankfurter Ordnungsdezernentin Annette Rinn keine Einzelfälle dar und seien auch ein Grund für die Fehlzeiten bei der Feuerwehr. Der Ausfall von Einsatzkräften belief sich im Dezember auf 2700 Stunden. Anna Pause von der SPD kritisiert, dass die Justiz Verfahren nach derartigen Attacken oft einstelle. Im Gegensatz dazu fordert der Hessische Innenminister Roman Poseck eine Erhöhung des Strafrahmens auf eine Mindeststrafe von sechs Monaten, sodass keine Geldstrafen mehr möglich sind. Daher stellt sich die Frage nach der Anzahl und den Gründen der Verfahrenseinstellungen. Wenn tatsächlich ein Großteil der Verfahren eingestellt wird, würde auch eine Erhöhung des Strafrahmens das Ziel verfehlen. Die Sanktionierung von Gewalttätern gegen Einsatzkräfte ist ausreichend im Strafgesetzbuch geregelt. Allerdings muss das geltende Recht auch konsequent durchgesetzt werden. Das Problem könnte vielmehr im Vollzug dieser Möglichkeiten liegen, insbesondere an den Verfahrensdauern aufgrund fehlender personeller Kapazitäten und an der Ausschöpfung des Strafrahmens. Es braucht daher Strukturen, die eine schnelle und professionelle Befassung mit Gewalt gegen Einsatzkräfte und Beschäftigte im Öffentlichen Dienst ermöglichen. Die Reaktion des Rechtsstaats muss der Tat auf dem Fuße folgen. Nur dann kann sich auch eine präventive Wirkung entfalten – sowohl für den Täter, als auch für Dritte, die durch die Handlungsfähigkeit des Rechtsstaats von der Begehung von Straftaten abgeschreckt werden sollen.

Diese Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz wie folgt:

- Frage 1. Wie viele Ermittlungsverfahren wegen einer Straftat gem. § 113 bis § 115 StGB wurden in Hessen seit dem Jahr 2022 eingeleitet? Bitte aufschlüsseln nach Jahren, Delikten und Tatorten.
- Frage 2. Bei wie vielen der unter Frage 1 genannten Ermittlungsverfahren konnten die Tatverdächtigen nicht ermittelt werden?
- Frage 3. In wie vielen der zur Anklage gebrachten Fälle erfolgte eine Verurteilung bei Gericht zu einer Geld- oder Freiheitsstrafe?
- Frage 4. Wie viele der unter Frage 1 genannten Ermittlungsverfahren wurden eingestellt? Bitte aufschlüsseln nach den Gründen gem. der StPO.
- Frage 6. Wie lange ist die durchschnittliche Verfahrensdauer bei einer Straftat gem. § 113 bis § 115 StGB seit dem Jahr 2022? Bitte aufschlüsseln nach Jahren und Delikten.

Die Fragen 1 bis 4 sowie 6 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zur Beantwortung der Fragen wird auf die als Anlage beigefügte Auswertung von Verfahren wegen des Verdachts einer Straftat gem. § 113 bis § 115 StGB aus dem staatsanwaltschaftlichen Vorgangsverwaltungssystem MESTA im Eingangszeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2023 zum Stichtag 20.02.2024 verwiesen. Eine weitergehende statistische Erfassung im Sinne der Fragestellungen findet nicht statt. Eine händische Auswertung sämtlicher Vorgänge wäre innerhalb des zur Beantwortung der Kleinen Anfrage vorgegebenen Zeitrahmens nur mit unverhältnismäßigem Aufwand leistbar.

- Frage 5 Wird die Landesregierung darauf hinwirken, dass von den Möglichkeiten einer Einstellung durch die Staatsanwaltschaft unter Auflagen gemäß § 153a StPO („mit Denkzettel“) und insbesondere der Einstellung ohne Auflagen („ohne Denkzettel“) gem. § 153 StPO, 45 JGG in Ansehung des grundsätzlich zu bejahenden öffentlichen Interesses an der strafrechtlichen Verfolgung von Widerstandsleistungen zurückhaltend und nur in Ausnahmefällen Gebrauch gemacht wird?
- Frage 7 Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um die Verfahrensdauer hinsichtlich Angriffen auf Einsatzbeamte zu verkürzen?

Die Fragen 5 und 7 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die hessischen Staatsanwaltschaften verfolgen Straftaten zu Lasten von Einsatzkräften mit Nachdruck. Bei den hessischen Staatsanwaltschaften und der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main sind seit Anfang 2023 flächendeckend Sonderdezernate zur Verfolgung von Straftaten gegen Amtsträger eingerichtet. Die Sonderdezernate erfassen Verfahren wegen Widerstands gegen bzw. tätlichen Angriffs auf Vollstreckungsbeamtinnen und Vollstreckungsbeamte oder Personen, die Vollstreckungsbeamtinnen und Vollstreckungsbeamten gleichstehen (§§ 113 bis 115 StGB) und damit zusammenhängende Straftaten (z. B. Beleidigungsdelikte (§§ 185, 186 StGB) und Körperverletzungsdelikte (§§ 223, 224 StGB)). Die Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt hatte zudem bereits im Sommer 2021 eine Rundverfügung an alle hessischen Staatsanwaltschaften mit dem Inhalt herausgegeben, dass Verfahren zum Nachteil von Amtsträgerinnen und Amtsträgern nachdrücklich verfolgt werden und nur in begründeten Ausnahmefällen nach §§ 153 ff. StPO eingestellt werden dürfen. Dem liegt die Überzeugung zugrunde, dass Straftaten gegen den genannten Personenkreis in aller Regel keine Bagatellen sind und von den hessischen Staatsanwältinnen und Staatsanwälten auch nicht so behandelt werden.

- Frage 8 Welche sonstigen Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um Angriffe auf Einsatzkräfte zu verhindern?
- Frage 9 Bezugnehmend auf § 56 StGB, nach dem in der Praxis Freiheitsstrafen unter zwei Jahren oft zur Bewährung ausgesetzt werden: Welchen Unterschied macht es aus Sicht der Landesregierung, wenn das Mindeststrafmaß für Angriffe auf Rettungskräfte (§ 114 StGB) von drei auf sechs Monate Freiheitsentzug erhöht wird mit dem Argument, dass bei einem Mindeststrafmaß von sechs Monaten eine Umwandlung in eine Geldstrafe ausgeschlossen wäre?
- Frage 10 Mit der Mehrheit der schwarz-roten Koalition hat der Bundestag am 27.04.2017 höhere Strafen für Angriffe auf Polizisten, Rettungskräfte und Feuerwehrleute beschlossen. Ist die Landesregierung angesichts der stetig steigenden Angriffe auf Einsatzkräfte der Meinung, dass höhere Strafen ein wirksames Mittel zur Abschreckung sind?

Die Fragen 8 bis 10 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die hessische Polizei gewährleistet mit ihrer professionellen und engagierten Arbeit rund um die Uhr die bestmögliche Sicherheit im Land. Polizei, Feuerwehr, Katastrophenschutz, Rettungsdienste sowie medizinisches Personal verdienen für ihre Arbeit Respekt, Anerkennung und Rückendeckung von Politik und Gesellschaft. Dass sie immer häufiger Ziel von Anfeindungen, Beleidigungen und auch körperlicher Gewalt werden, ist inakzeptabel und wird von der Landesregierung auf das Schärfste verurteilt. Seit vielen Jahren setzt sich die Landesregierung deshalb dafür ein, dass die Betroffenen eine neue Kultur der Wertschätzung, mehr Anerkennung, Respekt, aber auch Schutz erfahren.

Die Mehrzahl der für den Polizeialltag typischen Widerstandshandlungen entstehen aus Kontrollen alkoholisierter Personen oder Personengruppen im städtischen Bereich. Das Verhindern und Entschärfen von Konflikten und der professionelle Umgang bei sich aufschaukelnden Prozessen ist eine große Herausforderung im alltäglichen Dienst der Beamten, die einen hohen Grad an Professionalität erfordert. Angehende Polizeibeamtinnen und -beamte werden daher bereits im Rahmen des Polizeistudiums und weiteren Fortbildungen professionell und intensiv geschult, möglichen Gewaltsituationen zunächst deeskalierend entgegenzutreten.

Um Einsatzkräfte besser zu schützen, hat das Land Hessen bereits 2015 über eine Initiative im Bundesrat gesetzliche Regelungen angestoßen. Im Jahr 2017 wurde die Initiative sodann bundesweit im Strafgesetzbuch umgesetzt. Das „Gesetz zur Stärkung des Schutzes von Vollstreckungsbeamten und Rettungskräften“ zielt auf einen besseren Schutz dieser Personengruppen. Die Tatbegehungsförm des tätlichen Angriffs auf Vollstreckungsbeamte wurde aus § 113 StGB herausgelöst und in § 114 StGB als selbstständiger Straftatbestand mit verschärftem Strafraumen (Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren) ausgestaltet. Über die angepasste Verweisung für Hilfskräfte der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes und der Rettungsdienste wird durch die Änderungen auch dieser Personenkreis erfasst (§ 115 StGB).

Das Land setzt sich zudem derzeit gegenüber dem Bund dafür ein, das Mindeststrafmaß bei tätlichen Angriffen auf Einsatzkräfte von den bisher geltenden drei auf die von Hessen geforderten sechs Monate zu erhöhen. Durch die Etablierung einer Mindestfreiheitsstrafe von sechs Monaten wäre die Ausurteilung einer Geldstrafe über § 47 Abs. 2 StGB grundsätzlich versperrt, sodass zwingend eine Freiheitsstrafe ausgeurteilt werden muss. Ob diese gemäß § 56 StGB zur Bewährung ausgesetzt wird, ist indes eine Frage des Einzelfalls, die in richterlicher Unabhängigkeit entschieden wird. Werden die Einsatzkräfte gezielt in einen Hinterhalt gelockt, sollte aus Sicht der Landesregierung eine Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr gelten. Solche Taten sind keine Bagatelldelikte und erfordern daher auch eine klare Antwort des Rechtsstaats. Sie müssen konsequent zur Anzeige gebracht und strafrechtlich nachdrücklich geahndet werden. Dies unterstreicht die Wertschätzung der Landesregierung gegenüber den Menschen, die sich täglich für das Wohl der Allgemeinheit einsetzen und verdeutlicht diese Haltung gegenüber Andersdenkenden.

Die Landesregierung ist überzeugt, dass der Strafraum den mit der Tat einhergehenden Handlungs- und Erfolgsunwert vollumfänglich widerspiegeln muss, weshalb sich die Reform 2017 schon aus diesem Gesichtspunkt bewährt hat.

Um den Schutz der Polizistinnen und Polizisten weiter zu verbessern, investiert das Land im Übrigen stetig und auf hohem Niveau in die (Schutz-)Ausstattung der Polizistinnen und Polizisten (u. a. flammhemmende Einsatzanzüge, Einsatzhelme, leichte Körperschutzausstattungen sowie Arm- und Beinprotektoren). Im Jahr 2016 wurden bereits alle hessischen Flächenpräsidien mit BodyCams ausgestattet, um Einsatzkräfte im Dienst noch besser vor Übergriffen zu schützen. Mittlerweile befinden sich aktuell rund 1.000 BodyCams bei der hessischen Polizei im Einsatz.

Außerdem wurde seit 2019 in allen sieben Flächenpräsidien jeweils eine Dienststelle mit Distanzelektroimpulsgeräten (DEIG) – umgangssprachlich als „Taser“ bezeichnet – ausgestattet. Das Einsatzmittel hat sich seit der Einführung aus einsatztaktischer und eigensicherungsrelevanter Sicht als hocheffizientes Einsatzmittel erwiesen. Es besitzt eine sehr gute präventive Wirkung. Die Zahl der Taser wird daher weiter ausgebaut. Bis Mitte des Jahres wird in jedem Polizeidirektionsbereich mindestens eine mit Taser ausgestattete Streife unterwegs sein.

Mit der bereits im Jahr 2015 gestarteten und im letzten Quartal 2022 neu aufgelegten Schutzschleifen-Kampagne drückt die Landesregierung darüber hinaus ihre uneingeschränkte Solidarität mit den Einsatzkräften aus. Zudem hat Hessen bereits 2021 eine Angriffsentschädigung für betroffene Einsatz- und Rettungskräfte eingeführt. Zusätzlich zu anderen im Zusammenhang mit Angriffen entstehenden Leistungsansprüchen haben Betroffene, die in Ausübung des Dienstes durch einen rechtswidrigen Angriff oder außerhalb des Dienstes durch einen Angriff im Sinne des § 36 Abs. 4 HBeamtVG einen Dienstunfall erleiden, einen Anspruch auf Dienstunfallfürsorgeleistung in Höhe von 2.000 € (vgl. § 40 Abs. 7 Satz 1 HBeamtVG).

Wiesbaden, 30. April 2024

Christian Heinz

Anlage

Anlage zu Drs. 21/124

MESTA-Auswertung von Verfahren mit führendem Delikt nach §§ 113 - 115 StGB**Verfahrenseingänge gegen bekannte Beschuldigte**

	2022	2023
§ 113 StGB	1276	1318
§ 114 StGB	884	1093
§ 115 StGB	42	61

Verfahrenseingänge gegen unbekannte Beschuldigte

	2022	2023
§ 113 StGB	18	5
§ 114 StGB	10	30
§ 115 StGB	1	3

Einstellungen von Verfahren gegen bekannte Beschuldigte

	2022			2023		
	§ 113	§ 114	§ 115	§ 113	§ 114	§ 115
insgesamt	395	260	12	419	304	22
§ 170 II	89	60	0	97	70	5
§ 153 I	114	55	6	86	57	6
§ 153a	11	22	0	16	9	1
§ 154 ff.	155	109	4	189	155	8
§ 45 I JGG	6	6	1	9	3	0
§ 45 II JGG	18	7	1	22	9	2
sonstige	2	1	0	0	1	0

Einstellungen von Verfahren gegen unbekannte Beschuldigte

	2022			2023		
	§ 113	§ 114	§ 115	§ 113	§ 114	§ 115
insgesamt	16	7	1	4	28	3

Rechtskräftige Verurteilungen zu Geld- oder Freiheitsstrafen

	2022			2023		
	§ 113	§ 114	§ 115	§ 113	§ 114	§ 115
insgesamt	307	240	9	153	118	8
Geldstrafe	263	182	5	135	103	7
Freiheitsstrafe	44	58	4	18	15	1